

**European Association
of American Square Dancing Clubs e.V.**



EAASDC Wahlordnung

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
I. Grundsätzliches	3
II. Wahlausschuss (WA)	4
II.A Zusammensetzung und Wahl des WA	4
II.B Aufgaben, Pflichten und Rechte des WA	5
II.C Aufbewahrung der abgegebenen Stimmzettel	6
III. Vorstand	6
III.A Grundsätzliches	6
III.B Qualifikation	6
III.C Bewerbung und Vorstellung	7
IV. Wahlablauf	7
IV.A Einzelwahl	7
IV.B Blockwahl (Listenwahl)	7
IV.C Abstimmung/Mehrheitsverhältnisse, gültig für beide Wahlmodi	8
V. Kassenprüfer	8
V.A Grundsätzliches	8
V.B Wahl der Kassenprüfer	9
Schlussbemerkung	9

Einführung

Satzungstexte der EAASDC (§§ 9.4/9.6) zur Wahl des Vorstands:

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Dazu wählt die ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr vor einer Vorstandswahl einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss und bestimmt darüber, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in welchem Wahlmodus der nächste Vorstand gewählt wird. Die möglichen Wahlmodi sind Einzelwahl und Blockwahl.
- Die Auswahl der nationalen Repräsentanten erfolgt durch die in dem jeweiligen Staat ansässigen Mitgliedsvereine, die die Verfahrensweise selbst bestimmen.

I. Grundsätzliches

1. Diese Ordnung regelt Grundlagen, Bestimmungen und Verfahrensabläufe in den Bereichen Wahlausschuss, Vorstandswahl und Wahl der Kassenprüfer. Sie ist somit eine ergänzende Maßgabe zur Satzung.
2. Die Mitglieder entscheiden über den Wahlmodus in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die ein Jahr vor den Wahlen stattfindet. Nach der Abstimmung über den Wahlmodus findet, im direkten Anschluss, die Wahl des Wahlausschusses statt, der, nach der Wahlannahme, sein Amt ausübt.
3. Die in dieser Ordnung genannten Regelungen sind für beide Wahlmodi gültig, sofern sie nicht durch entsprechende Nennung einem Wahlmodus zugeordnet sind.
4. Für alle in der Wahlordnung genannten Wahlen, bei denen die relative Mehrheit für den entsprechenden Wahlgang anzuwenden ist und nur ein Bewerber zur Verfügung steht, gilt:
Um gewählt zu werden, müssen mindestens 15% der teilnehmenden Wahlberechtigten für den Kandidaten gestimmt haben. Erreicht der Bewerber diese Mindesthürde nicht oder erhält er mehr Nein- als Ja-Stimmen, so ist er von einer Kandidatur für dieses Amt, an dieser Wahlversammlung, ausgeschlossen.
5. Für den Fall, dass im Verlauf einer der in der Wahlordnung genannten Wahlen ein Amt unbesetzt bleibt (z. B. Wahl wird nicht angenommen, vorhandene Kandidaten werden nicht gewählt oder die Mindesthürde von 15% wurde nicht erreicht), kann die Bewerbung für dieses Amt wieder eröffnet werden.
6. Der im Folgenden verwendete Ausdruck „Wahlversammlung“ bezeichnet die für die Wahl bestimmte ordentliche Mitgliederversammlung.

II. Wahlausschuss (WA)

II.A Zusammensetzung und Wahl des WA

1. Der WA besteht aus 3 Personen.
2. Als Kandidat für den WA kann sich jedes Mitglied eines EAASDC Mitgliedsvereins aufstellen lassen, sofern es voll geschäftsfähig ist.
3. Eine Bewerbung zum WA kann vorab in Textform an den amtierenden EAASDC Vorstand eingereicht werden oder direkt an der Versammlung erfolgen, an welcher der WA gewählt wird.
4. Jeder Bewerber zum WA muss über einen Internetzugang verfügen, sowie über Email und telefonisch erreichbar sein.
5. Wahlleiter zur Wahl des WA ist der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.
6. Die Wahl erfolgt einzeln für jedes der 3 Wahlausschuss-Mitglieder, also in 3 Wahlabläufen.
 - Die Abstimmung erfolgt per Handmeldung oder dem elektronischen Äquivalent dazu, es sei denn mindestens 15% der teilnehmenden Stimmberechtigten fordern eine geheime Abstimmung.
 - Jeweils die Person ist gewählt, die die relative Mehrheit (meisten Stimmen) der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, findet unter den Personen, die dieselbe Anzahl der meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der ebenfalls die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
7. Nach erfolgter Wahl müssen die Kandidaten befragt werden, ob sie die Wahl annehmen.
8. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Die Bewerbung in Textform und Annahme, im Falle einer Wahl, muss jedoch dem Versammlungsleiter vorliegen und auf Wunsch den Mitgliedern zur Einsicht freigegeben werden.
9. Tritt ein Mitglied des WA während der Amtszeit zurück, so schlägt der WA einen Nachfolger vor, der durch Beschluss des Vorstands der EAASDC bestätigt werden muss. Tritt der WA komplett zurück, so ernennt der EAASDC-Vorstand mittels Beschlusses die Nachfolger. Das Recht der Mitgliederversammlung auf Einflussnahme zu dieser Entscheidung ist durch die nachfolgende Regelung (II.A 10.) der Amtsenthebung gewährleistet.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die Amtsenthebung und die daraus erforderliche Neubesetzung von Mitgliedern des WA. Sie kann dieses Recht bis zum Beginn des Tagesordnungspunkts Wahlen ausüben. Die Gültigkeit der anschließenden Wahl ist von dieser Maßnahme und den damit verbundenen Ursachen nicht betroffen, solange die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.

II.B Aufgaben, Pflichten und Rechte des WA

1. Die Mitglieder des WA sind zur Neutralität verpflichtet.
2. Die Mitglieder des WA dürfen weder für ein Vorstandsamt kandidieren noch ein Vorstandsamt bei der EAASDC innehaben.
3. Der WA hat sich mit Satzung und Wahlordnung der EAASDC vertraut zu machen und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahl zuständig.
4. Der WA wählt einen Sprecher, der auch die Aufgabe des Wahlleiters an der Wahl zum Vorstand übernimmt, sofern der WA oder die Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden.
5. Der WA arbeitet selbstständig und ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Er hält sich in seiner Tätigkeit an Gesetz, sowie EAASDC-Satzung und -Wahlordnung.
6. Der WA veröffentlicht in den Vereinspublikationen und auf der Website der EAASDC den Wahlaufruf, die Kandidatenvorstellung, sowie weitere mit der anstehenden Vorstandswahl in Zusammenhang stehende Informationen.
7. Der WA prüft die eingehenden Bewerbungen und bestätigt den Eingang der Bewerbung.
8. Der WA ist berechtigt, Bewerber abzulehnen, die die in dieser Wahlordnung genannten Qualifikations-Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllen. Ebenso ist der WA berechtigt bei Verstößen gegen diese Wahlordnung, Kandidaten abzumahnern oder ihnen die Kandidatur zu entziehen. Diese Maßnahmen sind dem Bewerber umgehend und unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Der WA informiert den geschäftsführenden Vorstand über diese Maßnahme. Es bleibt den Betroffenen vorbehalten, mittels Antragsstellung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch spätestens zum Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ dagegen Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Maßnahme des WA.
9. Der WA entscheidet über Fragen und Klärungen, sofern sie nicht oder nicht eindeutig durch Gesetz oder EAASDC-Satzung und –Wahlordnung geregelt sind.
10. Zur Durchführung der Wahl hat der WA folgende Aufgaben:
 - a) Der WA erstellt entsprechende, den jeweiligen Wahlgängen zuordenbare Stimmzettel und / oder die elektronischen Äquivalente zu den Stimmzetteln, im Folgenden schließt das Wort "Stimmzettel" auch die elektronischen Äquivalente ein.
 - b) Der WA sammelt die Stimmzettel ein und führt das Auszählen der Stimmen durch.
 - c) Der WA übernimmt die Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

- d) Der WA kann bei Bedarf, Wahlhelfer in erforderlicher Anzahl bestimmen/ hinzuziehen.
- e) Der WA ist gegenüber den Wahlhelfern weisungsbefugt.
- f) Die Wahlhelfer werden namentlich protokolliert.

II.C Aufbewahrung der abgegebenen Stimmzettel

1. Die abgegebenen Stimmzettel geheimer Wahlen sind so lange aufzubewahren, bis das Protokoll seitens der Mitglieder genehmigt wurde. Hierzu sind die Stimmzettel in namentlich zuordenbaren Umschlägen an den WA-Sprecher zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Stimmzettel zu vernichten und die elektronischen Äquivalente zu löschen. Der WA protokolliert die Vernichtung bzw. Löschung und übergibt das Protokoll dem geschäftsführenden Vorstand. Damit ist die Tätigkeit des WA beendet.
2. Die Stimmzettel sind so aufzubewahren, dass innerhalb der Aufbewahrungszeit jederzeit eine Neuauszählung der für eine Wahl abgegebenen Stimmen möglich ist.
3. Die Neuauszählung einer Wahl muss erfolgen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des "Wahlprotokolls" mindestens 10% der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, dies schriftlich verlangen.
4. Für die Neuauszählung sind mindestens 2 Angehörige des WA, sowie ein Vertreter des geschäftsführenden EAASDC-Vorstands erforderlich und ein Vertreter eines Mitglieds, das die Neuauszählung verlangt hat. Der Termin ist für eine beschränkte Anzahl von Vertretern von Mitgliedsvereinen nach Anmeldung zugänglich. Der Zeitpunkt der Neuauszählung ist dem amtierenden Vorstand vorher mitzuteilen.

III. Vorstand

III.A Grundsätzliches

1. EAASDC Satzung § 9.1 regelt die Zusammensetzung des Vorstands.
2. Es können nur Personen gewählt werden, die zu Beginn des Tagesordnungspunkts „Wahlen“, als Bewerber zugelassen sind.
3. Im Falle einer Einzelwahl, jedoch nicht bei einem Kandidaten zum Präsidenten einer Blockwahl, ist eine Wahl in Abwesenheit möglich. Die schriftliche Bewerbung und Annahme, im Falle einer Wahl, muss dem Wahlleiter vorliegen und auf Wunsch den Mitgliedern zur Einsicht freigegeben werden.

III.B Qualifikation

1. Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung und während der gesamten Amtszeit Mitglied bei einem regulären EAASDC Mitgliedsverein sein.
2. Bewerber sollten für ihr Amt die erforderliche Zeit, Engagement und Teamfähigkeit mitbringen und müssen voll geschäftsfähig sein. Eine sorgfältige

und ergebnisorientierte Arbeitsweise wird vorausgesetzt, Fachkenntnisse für das angestrebte Amt sind wünschenswert. Im Rahmen der europäischen Ausrichtung des Verbandes sind Grundkenntnisse der englischen Sprache erforderlich. PC-Kenntnisse sind in jedem der Vorstandsämter notwendig. Internetzugang und die Erreichbarkeit via Email und Telefon ist Bedingung für jedes Vorstandsamt.

3. Zur Orientierung für Bewerber, insbesondere um das Amt der Beisitzer, kann der WA eine Stellenbeschreibung in seinem Wahlaufwurf veröffentlichen, die den Aufgaben entspricht, die im Zeitpunkt der Wahl gegeben und in den EAASDC-Vereinspublikationen veröffentlicht sind.

III.C Bewerbung und Vorstellung

1. Bewerbungen sind in Textform unter Verwendung des veröffentlichten Formulars beim Wahlausschuss einzureichen. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung und des veröffentlichten Wahlaufwurfs sind einzuhalten.
2. Bewerbungen können bis 42 Tage vor der Wahlversammlung abgegeben werden. Fristen für die Veröffentlichung von Bewerbungen in den Vereinspublikationen teilt der WA im Wahlaufwurf mit.
3. Bei der Blockwahl reicht der Präsident mit seiner Bewerbung eine Liste mit den Namen derjenigen Personen ein, die die anderen Vorstandsämter übernehmen.
4. Jeder Kandidat erhält die Möglichkeit, in den EAASDC-Vereinspublikationen seine Ziele vorzustellen. Näheres ist dem Wahlaufwurf zu entnehmen. Jegliche andere aktive Wahlpropaganda ist verboten und kann zum Ausschluss von der Kandidatur führen.
5. Zu Beginn der Wahlversammlung kann jeder Kandidat seine Ziele und Vorstellungen nochmals vortragen. Die Zeit dafür sowie für Fragen der Mitgliedschaft und weitere Diskussionen bestimmt der Wahlleiter.

IV. Wahlablauf

IV.A Einzelwahl

Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der nationalen Repräsentanten) geschieht bei Einzelwahl in folgender Weise:

Gewählt wird von der Wahlversammlung in jeweils einzelnen Abstimmungen der Vorstand, bestehend aus: President, Vice President, Treasurer und Secretary, sowie die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Beisitzern für bestimmte Aufgaben.

Nach Abschluss aller Abstimmungen werden die Kandidaten einzeln in der oben angegebenen Reihenfolge gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

IV.B Blockwahl (Listenwahl)

Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der nationalen Repräsentanten) geschieht bei Blockwahl in folgender Weise:

Gewählt wird von der Wahlversammlung nur der Präsident, der mit seiner Bewerbung die Namen derjenigen Personen bekannt gibt, die die anderen Vorstandsämter übernehmen.

IV.C Abstimmung/Mehrheitsverhältnisse, gültig für beide Wahlmodi

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, bei nur einem Kandidaten durch Ja/Nein Abstimmung, bei mehreren Kandidaten mittels Namensvotum.

1. Erster Wahlgang

Unabhängig der Anzahl der Bewerber für ein zur Wahl stehendes Amt, ist eine Person gewählt, wenn sie die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kommt folgende Vorgehensweise zur Anwendung:

2.1 Für den Fall, dass mehrere Personen zur Wahl stehen

Wird diese Mehrheit von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

2.2 Für den Fall, dass nur eine Person zur Wahl steht

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet (die Bestimmungen von 1.4 sind auch hier anzuwenden).

2.3 Für den Fall, dass mehr Kandidaturen für Beisitzer vorliegen als Beisitzerämter vorgesehen sind

Unter den Kandidaten, die jeweils einzeln die einfache Mehrheit erreichen (mehr Ja- als Nein-Stimmen), sind die Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen gewählt bis die Anzahl der Beisitzer erreicht ist.

Hinweis: OLG München zum Vereinsrecht:

Einfache Mehrheit ist absolute Mehrheit der gültigen Stimmen!

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat klargestellt, was unter den Begriffen "einfache" und "relative" Mehrheit zu verstehen ist. Die "einfache" Mehrheit erreicht ein Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.** Die einfache Mehrheit entspricht somit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten zur Auswahl, muss der Gewählte also mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen haben

V. Kassenprüfer

V.A Grundsätzliches

1. Gemäß Satzung der EAASDC wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des EAASDC-Vorstands. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer sind in ihrer Aufgabenstellung nur der Mitgliederversammlung gegenüber weisungsgebunden, jedoch zur Einhaltung gesetzlichen Grundlagen, sowie EAASDC-Satzung, -Ordnungen und -Richtlinien verpflichtet. Dies gilt auch für Vorstandsordnungen, sofern sie die Grundsätze ehrenamtlicher Mitarbeit in der EAASDC betreffen.
4. Für die Bewerbung gelten dieselben Termine und Kriterien wie für die Bewerbung für ein Vorstandsamt.
5. Jeder Bewerber muss über einen Internetzugang verfügen, sowie über Email und telefonisch erreichbar sein.
6. Tritt ein Kassenprüfer während der Amtszeit zurück oder kann sein Amt nicht weiter ausüben, so wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Erfolgt die Amtsaufgabe oder -Verhinderung zur Unzeit (zum Zeitpunkt der jährlich anstehenden Kassenprüfung und bevor die ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen kann), so ernennt der EAASDC-Vorstand mittels Beschluss einen Nachfolger.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die Amtsenthebung und die daraus erforderliche Neubesetzung der Kassenprüfer.

V.B Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog zur Wahl der Vorstandsmitglieder jedoch als offene Abstimmung. Die Wahl in Abwesenheit ist in III.A Grundsätzliches Ziffer 4 geregelt.

Schlussbemerkung

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitglieder in Kraft und ersetzt alle vorherigen Mitgliederbeschlüsse und Bestimmungen der Geschäftsordnung der EAASDC, in den Bereichen ihrer hier erfassten Regelungen zum Wahlausschuss, den Vorstandswahlen und der Wahl der Kassenprüfer der EAASDC.